



Berufliche Vorsorge

## **Reglement Überschussbeteiligung**

Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur

## **Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag**

Ziffer 1

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtig. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- Sparprozess: Dazu zählen die Spar-Deckungskapitalien der invaliden Versicherten, die Deckungskapitalien für die laufenden Altersrenten (inkl. miteingeschlossene anwartschaftliche Partnerrente), die laufenden Pensionierten-Kinderrenten sowie für diejenigen laufenden Partnerrenten, die eine Altersrente abgelöst haben.
- Risikoprozess: Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadenrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- Kostenprozess: Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die Aufteilung der Überschussanteile auf die einzelnen Vorsorgewerke erfolgt unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden technischen und aktuariellen Grundlagen.

Die AXA Leben AG teilt der Stiftung die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Überschussanteile jährlich schriftlich mit.

Die Gutschrift der Überschussanteile erfolgt bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) ermittelt die AXA Leben AG die Überschussanteile auf Basis des individuellen Risikoprozesses.

## **Verwendung der Überschussanteile**

Ziffer 2

Die Überschussanteile werden, nachdem der Stiftungsrat den Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 Absatz 2 BVG gefasst hat, den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) werden die entsprechenden Überschussanteile direkt den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

Den Vorsorgewerken wird jährlich eine Information über die Überschusszuweisung zugestellt.

Über die den Vorsorgewerken zugewiesenen Überschussanteile entscheidet die Personalvorsorge-Kommission. Sie teilt ihren Beschluss der AXA Leben AG zuhanden der Stiftung mit.

## **Inkrafttreten**

Ziffer 3

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.